

## 6. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 **Abs. 1 Satz 1** der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ **17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1** und **22** des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen **Bewirtschaftung** von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 **bis 3** und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 **Abs. 1 bis 4**, 13 Abs. 1 **und 3**, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **19.11.2012** folgende Satzung **zur 6. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „Abfallvermeidung und -verwertung“

- (1) **Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:**
- 1. Vermeidung,**
  - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
  - 3. Recycling,**
  - 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,**
  - 5. Beseitigung.**

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil **zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet** werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger **über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.**

## § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 **und 2** KrWG betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.“

## § 3

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

## § 4

In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „§ 15 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

## § 5

In § 3 Abs. 1, § 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 6 Satz 2, § 14 Abs. 7 Satz 3, § 14 Abs. 7 Satz 5 und § 14 Abs. 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1 **und 2** KrWG“ ersetzt.

## § 6

In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Transporteure (§ 49 KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „**Beförderer** (§ 53 KrWG)“ ersetzt.

## § 7

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) „Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von **Abfall**beseitigungsanlagen, **vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116)**, zugelassen ist;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos **auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke** verwerten.“

## § 8

In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

## § 9

§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 erhält den neuen Buchstaben e:

„**e) kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (Carbonfasern)**“

## § 10

In § 6 Abs. 2 Ziffer 4 werden die Wörter „§ 41 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ **43 Abs. 5** KrWG“ ersetzt.

## § 11

§ 6 Abs. 2 erhält die neuen Ziffern 8, 9, und 10:

- „**8. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 oder Z0\* entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) nicht einhält.**
- 9. Bauschutt gemäß § 7 Abs. 12a, soweit pro Anlieferung ein Volumen von 2 m<sup>3</sup> überschritten wird.**

10. **Sandfangrückstände, die die Zuordnungswerte Z0\* entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) nicht einhalten.“**

## § 12

In § 6 wird der neue Abs. 2a eingefügt:

**„(2a) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“**

## § 13

In § 6 Abs. 5 werden nach den Wörtern „In Sonderfällen kann der Landkreis“ die Wörter **„mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart“** eingefügt.

## § 14

Der Text von § 6 Abs. 6 wird aufgehoben.

## § 15

In § 7 Abs. 11 und Abs. 13 werden die Wörter „nachweislich durch eine Analyse“ gestrichen.

## § 16

§ 7 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

**„(12) Bauschutt für den Deponiewegebau ist mineralischer Stoff aus Bautätigkeiten, der die Zuordnungswerte Z1.1 für Recyclingbaustoffe/Bauschutt entsprechend den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einhält.“**

## § 17

§ 7 Abs. 12a erhält folgende Fassung:

„(12a) Bauschutt **ist** mineralischer **Bau- und Abbruchabfall**, der die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse **I** der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27.04.2009 - in der jeweils gültigen Fassung - einhält.“

## § 18

In § 7 wird der neue Abs. 20 angefügt:

„**(20) Alttextilien sind noch tragfähige oder gebrauchte Kleidungsstücke sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien.**“

## § 19

In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Monats“ die Wörter „**die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18)**“, eingefügt.

## § 20

§ 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11)**, Bauschutt **für den Deponie-  
wegebau (§ 7 Abs. 12)** sowie behandelte Sandfangrückstände (**§ 7 Abs. 13**) dürfen nur mit einem Freigabeschein des Landkreises zu den Bodenaushubdeponien angeliefert werden.“

## § 21

In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1, 2, 3 und 6“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1, 2, **2a und 3**“ ersetzt.

## § 22

In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kleidungsstücke“ durch das Wort „**Alttextilien**“ ersetzt.

### § 23

In § 11 Abs. 3 Ziffer 5 werden nach den Wörtern „Wurzelstöcke getrennt auf der“ die Wörter „**Kreismülldeponie Böblingen**“ eingefügt.

### § 24

§ 12 erhält folgende neue Überschrift:

**„Getrennte Annahme von Mineralfaserabfällen, schadstoffbelasteten Abfällen, Reifen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Bauschutt“**

### § 25

In § 12 wird der neue Abs. 5 angefügt:

**„(5) Bauschutt (§ 7 Abs. 12a) wird auf der Bodenaushubdeponie Ehningen angenommen. Des Weiteren wird dieser Bauschutt bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung auch auf den dafür bestimmten Wertstoffhöfen angenommen.“**

### § 26

Der Text von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 f wird aufgehoben.

### § 27

In § 14 Abs. 1 Ziffer 3e werden die Wörter „5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (DIN 30 737 sowie EN 12 574)“ durch die Wörter „**4,5 m<sup>3</sup>** Fassungsvermögen (EN 12 574)“ ersetzt.

### § 28

In § 15 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „**4-wöchentlich**“ ersetzt.

### § 29

In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „4,5 m<sup>3</sup>“ die Wörter „und 5,0 m<sup>3</sup>“ gestrichen.

### § 30

In § 15 wird der neue Abs. 6 angefügt:

**„(6) Werden Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2a und b), Altpapierbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3a und b) oder Wertstoffbehälter (§ 14 Abs. 1 Ziffer 4) fehlerhaft befüllt, ist der Behälter mit einer Sonderbanderole gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 zur regelmäßigen Restmüllabfuhr bereitzustellen.“**

### § 31

In § 21 wird der neue Abs. 5a eingefügt:

**„(5a) Die Gebühren nach § 22 und § 24 Abs. 5 bis 8 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“**

### § 32

In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird der Gebührenbetrag „54,00 Euro“ durch „**60,00 Euro**“ ersetzt.

### § 33

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a) 120 l-Müllbehälter	<b>5,25 Euro</b>
b) 240 l-Müllbehälter	<b>10,50 Euro</b>
c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m <sup>3</sup>	<b>42,00 Euro</b>
d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m <sup>3</sup>	<b>94,60 Euro</b>
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m <sup>3</sup>	<b>168,10 Euro</b>
f) <b>(aufgehoben)</b>	
g) Presscontainer je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	<b>87,60 Euro</b>

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	54,00 Euro
------------------------------------	------------

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 I-Müllbehälter	<b>7,50 Euro</b>
240 I-Müllbehälter	<b>12,70 Euro</b>

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 I-Wertstoffbehälter	3,50 Euro.“
-------------------------	-------------

**§ 34**

In § 22 werden die Absätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt **99,60 Euro.**

(7) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf Anforderung zur Verfügung gestellten bzw. der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen.

Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:

a) 120 I-Müllbehälter	<b>5,00 Euro</b>
b) 240 I-Müllbehälter	<b>10,00 Euro</b>
c) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m <sup>3</sup>	<b>39,80 Euro</b>
d) Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m <sup>3</sup>	<b>89,70 Euro</b>
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m <sup>3</sup>	<b>159,40 Euro</b>
f) <b>(aufgehoben)</b>	
g) Presscontainer je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	<b>83,20 Euro</b>

2. Jahresleerungsgebühr:

120 I- und 240 I-Bioabfallbehälter	54,00 Euro
------------------------------------	------------

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 I-Müllbehälter	<b>7,50 Euro</b>
240 I-Müllbehälter	<b>12,70 Euro.</b>

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 I-Wertstoffbehälter	3,50 Euro.“
-------------------------	-------------



## § 35

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem unverdichteten Kubikmeter bemessen.

Die Gebühren betragen:

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| 1.         | für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst   | <b>154,90 Euro/Tonne</b>                 |
| 2.         | für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist | <b>104,50 Euro/Tonne</b>                 |
| 3.         | unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10)   | <b>9,50 Euro/m<sup>3</sup></b>           |
| 4.         | gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) und behandelte Sandfangrückstände (§ 7 Abs. 13)  | <b>14,25 Euro/m<sup>3</sup></b>          |
| 5.         | Bauschutt <b>für den Deponiewegebau</b> (§ 7 Abs. 12)  | <b>9,50 Euro/m<sup>3</sup></b>           |
| 5a.        | Bauschutt (§ 7 Abs. 12a)   | <b>76,00 Euro/m<sup>3</sup></b>          |
| <b>5b.</b> | <b>für die Anlieferung von Bauschutt auf Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 5)</b>  | <b>1,00 Euro je angefangene 10 Liter</b> |
| 6.         | (aufgehoben)   |  |
| 7.         | für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6)  | <b>102,20 Euro/Tonne</b>                 |
| 8.         | für Laub und Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1)   | 60,00 Euro/Tonne                         |
| 9.         | für asbestzementhaltige Materialien (§ 7 Abs. 9) nach Volumen je angefangenen 0,25 m <sup>3</sup>  | 12,00 Euro                               |
| 10.        | Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8)   | 420,00 Euro/Tonne                        |
|            | abweichend davon beträgt die Mindestgebühr   | 30,00 Euro                               |
| 11.        | Wurzelstöcke   | <b>9,50 Euro/m<sup>3</sup>.</b> “        |

### § 36

In § 24 wird der neue Abs. 6a eingefügt:

**„(6a) Beantragt der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich eine Leerung des Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälters, wird für die Anfahrt eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 30,00 Euro.“**

### § 37

In § 25 Abs. 2a Satz 1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5, 6 **und 6a**“ ersetzt.

### § 38

In § 25 Abs. 5 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.

### § 39

In § 25 wird der neue Abs. 5a eingefügt:

**„(5a) Für Sonderentsorgungen gemäß § 15 Abs. 6 sowie Restmüllanlieferung auf Wertstoffhöfen sind Sonderbänderolen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 zu verwenden. Die Gebühr für die Sonderentsorgungen entsteht beim Erwerb der Sonderbänderolen und ist sofort zur Zahlung fällig.“**

### § 40

In § 28 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1, 2, 3 und 6“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1, 2, **2a und 3**“ ersetzt.

### § 41

In § 28 Abs. 3 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ **69** Abs. 1 und 2 KrWG“ ersetzt.

**§ 42**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Böblingen, den 19.11.2011

Roland Bernhard  
Landrat